

# Beschlussvorlage

## Gemeinde Steinburg

Beratungsfolge	Sitzungsdatum	Öffentlichkeit
<b>Umweltausschuss</b>		öffentlich
<b>Bau- und Planungsausschuss</b>		öffentlich
<b>Gemeindevertretung</b>		öffentlich

<b>Zuständige Abteilung</b>	<b>Auskunft erteilt:</b>
Ordnungsabteilung	Frau Höwing

TOP

### **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Steinburg**

#### **Beschlussvorschlag:**

**Der Umweltausschuss / Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Steinburg empfiehlt der Gemeindevertretung, die vorliegende Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Steinburg mit folgenden Änderungen zu erlassen:**

**-einfügen, wie beschlossen-**

#### **1.) Sachverhalt / Problemstellung**

Die aktuelle Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Steinburg, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 02.12.2003, in Kraft getreten am 08.04.2004, ist inzwischen durch Gebietserweiterungen und Neubaugebiete überarbeitungsbedürftig geworden.

Ferner ist in der jüngeren Vergangenheit im Rahmen von Gerichtsentscheidungen und mündlichen Verhandlungen des VG und OVG Schleswig die Tendenz erkennbar, dass Gerichte zunehmend strengere Anforderungen an die formelle Wirksamkeit von Satzungen stellen. Dies betrifft im Wesentlichen das Zitiergebot gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 2 LVwG. Satzungen müssen die Rechtsvorschriften angeben, welche zum Erlass der Satzung berechtigten, insbesondere dann, wenn es sich um belastende Eingriffe handelt, was auf die Straßenreinigungssatzungen zutrifft.

Der SHGT hat daher in seiner internen Info Nr. 25/20 vom 22.10.2020 empfohlen, bestehende Satzungen auf die exakte Einhaltung des Zitiergebotes zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

#### **2.) Lösungsmöglichkeit / Fragestellung**

Auf Grund der umfassenden Überarbeitungen und redaktionellen Änderungen im Vergleich zur aktuell geltenden Satzung sowie der Neufassung der Präambel sollte die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Steinburg neu erlassen werden.

Im Vergleich zur bisherigen Satzung wird § 3 der Absatz Abs. 6 gestrichen, da die Reinigung der Haltestellenbereiche Aufgabe der Gemeinde ist und durch die Gemeindearbeiter wahrgenommen wird.

Weiterhin wird § 4 wie folgt neu gefasst:

"Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzug) zu beseitigen, <sup>soweit</sup> sowie dies zumutbar ist, bzw. einen Dritten mit der Beseitigung zu beauftragen."

Die geltende Satzung verliert mit Inkrafttreten der neuen Satzung ihre Gültigkeit.

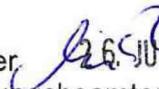
**3.) Alternativen**  
keine

**4.) Finanzielle Auswirkungen / Deckungsvorschlag**  
keine

Amt Bad Oldesloe-Land  
Im Auftrag

  
Höwing

Bad Oldesloe, den 19.07.2022

	 Abteilungsleiterin	Leitender  19.07.2022 Verwaltungsbeamter
--	---	--

## **Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Steinburg**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) sowie des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 1., 2., 3. und 5. des Straßen- und Wegegesetzes (StrWG) des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631), in der jeweils aktuellen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Steinburg, vom \_\_\_\_\_ 2022 folgende Straßenreinigungssatzung nebst Anlage erlassen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung
  - a) der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie
  - b) der Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderweitig übertragen wird.
  
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch:
  - Trennstreifen,
  - befestigte Seitenstreifen,
  - Bushaltestellenbuchten (innerhalb der geschlossenen Ortslagen sowie der Ortsdurchfahrten)
  - Radwege.
  
- (3) Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Dies betrifft auch die gemäß § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) zugleich als Radwege zugelassenen Gehwege (sog. gemeinsame Geh- und Radwege), sofern sie mit VZ 240 gekennzeichnet sind.
  
- (4) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst:
  - a) das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte
  - b) das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, an denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

## § 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Für die im anliegenden Straßenverzeichnis bezeichneten Straßen wird die Reinigungspflicht für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt:

- Gehwege,
- begehbbare Seitenstreifen,
- Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- Fußgängerstraßen,
- Rinnsteine,
- Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen.

Das als Anlage dieser Satzung beigefügte Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Anstelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht

- a) den Erbbauberechtigten,
- b) den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
- c) den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.

(3) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

## § 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile, einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn durch sie der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und/oder Radwegen eingeschränkt oder die Straßenbeläge geschädigt werden.

(2) Die zu reinigenden Straßenteile nach § 2 sind nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich, zu säubern.

Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind sauber zu halten. Deren Abdeckungen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfernt werden.

Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden.

Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

(3) Gehwege sowie Geh-/Radwege sind in einer Breite von 1,5 m von Schnee freizuhalten.

Bei Eis- und Schneeglätte sind Gehwege sowie Geh-/Radwege zu bestreuen.

Die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen ist grundsätzlich nur zulässig:

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen sowie Geh-/Radwegen, z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Wegabschnitten.

- (4) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden.  
Schnee, der salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthält, darf auf Baumscheiben oder begrünten Flächen nicht abgelagert werden.
- (5) In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen.  
Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.
- (6) Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges zu lagern. Sofern dies nicht möglich ist, kann der Schnee auf dem Fahrbahnrand gelagert werden, sofern der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird.  
Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf Gehwegen und Fahrbahnen abgelegt werden.

Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Die Abdeckungen dürfen aus Sicherheitsgründen nicht entfernt werden.

#### **§ 4**

#### **Außergewöhnliche Verunreinigung**

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögerung) zu beseitigen bzw. einen Dritten mit der Beseitigung zu beauftragen. Andernfalls ist die Gemeinde berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen.

#### **§ 5**

#### **Grundstücksbegriff**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

#### **§ 6**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gelten § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG).
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt, oder
  - b) gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 gemäß § 56 Abs. 1 Nr. 8 und 9 StrWG mit einer Geldbuße bis zu 511 € geahndet werden.

**§ 7****Ausnahmen**

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

**§ 8****Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden.  
Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt, folgende Daten zu verwenden:
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht;
  - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin/Grundstückseigentümer des jeweils zu reinigenden Grundstückes ist, einschließlich der Anschrift;
  - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin/des Grundstückseigentümers des jeweils zu reinigenden Grundstückes, sofern § 2 Abs. 3 Landesmeldegesetz bzw. § 51 Bundesmeldegesetz nicht entgegenstehen;
  - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zu reinigenden Grundstücke;
  - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Grundstücken;
  - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zu reinigenden Privatgrundstücken.
- (2) Das Amt Bad Oldesloe-Land ist berechtigt, die unter Abs. 1 genannten, erforderlichen personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG), zu erheben und weiterzuverarbeiten, soweit dies zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist. Erforderliche personenbezogene Daten sind insbesondere die in Absatz 1) a) bis f) genannten Daten.
- (3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

**§ 9  
Inkrafttreten**

Diese Straßenreinigungssatzung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung in Kraft.

Zugleich tritt die Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Steinburg, beschlossen durch die Gemeindevertretung am 02.12.2003, in Kraft getreten am 08.04.2004, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Steinburg, den \_\_\_\_\_ 2022

(Siegel)

---

Wolfgang Meyer  
(Bürgermeister)

**Anlage gemäß § 2 Abs. 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Steinburg**

<b>Ortslage Mollhagen</b>	<b>Ortslage Eichede</b>	<b>Ortslage Spreng</b>
Am Brückisch	Am Eichenhof	Ahornweg
Am Felde	Beschkamp	Bahnhofstraße
Am Hohenberg	Blütenweg	Dorfstraße
Am Viehbach	Drosselgasse	Haselweg
An der Twiete	Kirchenstraße	Hoisdorfer Weg
Berodts Hof	Lindenallee	Lübecker Straße
Dobenkamp	Matthias-Claudius-Straße	Mittelweg
Eichedeer Straße	Mölenkamp	Raumredder
Eichenkamp	Möllner Straße	Rosenweg
Fasanenweg	Mollhagener Straße	Schmiedekoppel
Gärtnerweg	Oldesloer Straße	Schützenstraße
Hauptstraße	Paradies	Todendorfer Straße
Heckkaten	Redderweg	Tulpenweg
Im Wiesengrund	Schiphorster Weg	
Kahlenredder (nur gerade Hausnummern 2 bis 10)	Stubber Chaussee	
Lasbeker Weg		
Lipshorst		
Poststraße		
Raiffeisenstraße		
Schwarzer Weg		
Sprenger Weg		
Twiete		
Viehkatenstraße		